AUSTRIA, Lower
11685/D

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Den Aerarial-Fabriken wird gestattet, den Mercurius dulcis und andere Queckſilber-Präparate mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, nur in das Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 25. Februar, empfangen den 28. März d. J., die mittelst Circulare vom 18. Julius bekannt gemachte hohe Hofkanzley-Verordnung vom 26. März v. J., rücksichtlich der chemischen Artikel, die nur den Apothekern, und derjenigen, die auch den Fabriken zu erzeugen und zu führen gestattet sind, dahin zu modificiren befunden: daß den Aerarial-Fabriken gestattet seyn solle, den Mercurius dulcis und andere Queckſilber-Präparate, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, nur in das Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen. Rücksichtlich aller übrigen Artikel hat es aber unabänderlich bey der Vorschrift des Hofdecretes vom 26. März v. J. zu verbleiben.

Wien den 2. Aprill 1819.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nied. Oesterr. Regierungs-Präsident.

Eduard Vincenz Guldener v. Lobes,
Nied. Oesterr. Regierungsrath und Protomedicus.

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY
64516